

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

II-1593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/132-I/1/76

Wien, am 2. Dezember 1976

Parlamentarische Anfrage Nr. 721 der
Abg. Dr. Wiesinger und Gen. betr. Säumnis
des Bundesministeriums für Bauten und
Technik bei der Bewilligung einer Umwelt-
bestandsaufnahme mit Hilfe der Fernerkun-
dung durch das Bundesinstitut für Gesund-
heitswesen.

707/AB

1976 -12- 02

zu 721/1

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 721, welche die Abgeordneten
Dr. Wiesinger und Genossen am 8. 10. 1976, betr. Säumnis des Bun-
desministeriums für Bauten und Technik bei der Bewilligung einer
Umweltsbestandsaufnahme mit Hilfe der Fernerkundung durch das
Bundesinstitut für Gesundheitswesen an mich gerichtet haben, be-
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage geht offensichtlich von einer unvollständi-
gen Information auf Grund einer Zeitungsmeldung aus. Es liegt fol-
gender Sachverhalt zu Grunde:

1. Im Zuge eines Verfahrens nach § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes,
welches in diesem Belange durch das Bundesministerium für Landes-
verteidigung zu vollziehen ist, hat das Österr. Bundesinstitut für Ge-
sundheitswesen am 29. 7. 1975 den Antrag gestellt, Messungsflüge in
folgenden Bereichen zu genehmigen:

1. Gesamtbefliegung des Ossiacher Sees,

2. Vegetationsuntersuchung in Tirol

a) zwischen Wörgl, Eiberg und Kufstein,

b) im Gebiet um Brixlegg und

3. Aichfeld-Murboden.

-2-

Diese Bewilligung wurde vom ho. Bundesministerium nach Herstellen des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich des unter Z. 2 genannten Flugvorhabens auf Betreiben des ÖBIG anlässlich einer Verhandlung am 29.8.1975 zunächst mündlich erteilt, da die Durchführung dieses Fluges mit Rücksicht auf den Zustand der Vegetation besonders dringlich war. Die schriftliche Ausfertigung dieses mündlichen Bescheides und die Bewilligung der unter Z. 1 und 3 genannten Flugvorhaben erfolgte nach Einlangen des schriftlichen Einverständnisses des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit ho. Bescheid vom 7.10.1975.

Diese Entscheidungen wurden vom Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen durch Beschwerden beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof angefochten, wobei einerseits der Sinn und Zweck von Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt worden war, in Frage gestellt und andererseits die Kompetenz des Bundesministeriums für Bauten und Technik angekämpft wurde. Die beantragten und bewilligten Messungsflüge wurden nach den dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorliegenden Unterlagen in der Zwischenzeit bereits durchgeführt.

II. Unabhängig davon sind die Verfahren bei den Höchstgerichten noch anhängig. Eine mündliche Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof hat am 30.9.1976 stattgefunden. Der Gerichtshof hat eine schriftliche Ausfertigung seines Erkenntnisses in Aussicht gestellt; diese liegt noch nicht vor.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof führte zu einer Behebung des oben erwähnten mündlichen Bescheides wegen eines Formalmangels, die Rechtmässigkeit des weiters erwähnten schriftlichen Bescheides wird vom Verwaltungsgerichtshof noch zu prüfen sein.

- 3 -

III. Unabhängig davon wurde beim Bundesministerium für Bauten und Technik ein weiteres Verfahren durch das Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen auf Bewilligung von Messungsflügen anhängig gemacht. Die dabei beantragten Luftbildaufnahmen dienen vermutlich einer Bestandsaufnahme im Auftrag der Salzburger Landesregierung. Dieses Verfahren wurde mit Bescheid vom 15.9.1976 abgeschlossen, nachdem eine bei einer mündlichen Verhandlung über diesen Antrag am 29.4.1976 vom Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen zugesagte Stellungnahme in diesem Verfahren mit Schreiben vom 12.8.1976, eingelangt am 13.8.1976, abgegeben worden war. Trotzdem hat das Institut bereits am 22.7.1976 Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, also noch bevor es seine im Verfahren selbst abzugebende Stellungnahme erstattet hat.

Der, wie schon erwähnt am 15.9.1976 erlassene Bescheid ist dem Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen zugegangen und es besteht seither kein Hindernis mehr, die Flüge durchzuführen.

Zu den Fragen teile ich daher mit:

Wenn das erstgenannte, beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren gemeint ist, so sind die Messungsflüge bereits durchgeführt, sodass hiezu keine Veranlassung mehr nötig ist.

Wenn das zweitgenannte Verfahren gemeint ist, so prüft gegenwärtig der Verwaltungsgerichtshof noch, ob Säumnis vorlag. Allerdings ist das Bundesinstitut für Gesundheitswesen mit dem Bescheid meines Ressorts vom 15.9.1976 klaglos gestellt, sodass meinerseits auch diesbezüglich keine Veranlassungen nötig sind.

Beten möchte ich, dass die Auflagen in diesem Verfahren, welche offenbar die wesentlichste Ursache der Anfechtung durch das Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen sind, vom Bundesministerium für Landesverteidigung veranlasst wurden. Wie erwähnt, ist die Zuständigkeit dieses Bundesministeriums im § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes vorgesehen.

